

1. Änderung

Eisenbahn

S = 81,14

S = 80,98

84,02

Am Wasserturm

41
(419)

10.00

31.00

9.00

2.55

16

Fabrik

10

GE II o
GRZ = 0,6
GFZ = 1,6
D = 0-35°

ÄNDERUNGSPLAN

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 17 „Am Wasserturm“ (Blatt Nr. 4)
der Stadt Coesfeld
Maßstab: 1:500

---X---X--- Baugrenze entfällt
--- Baugrenze neu

Bearbeitung: Stadt Coesfeld / Planungsamt
Coesfeld, im August 1977



(Peschkes)

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Am Wasserturm"
(Blatt 4) der Stadt Coesfeld

Die Firma ELVO-Werke beabsichtigen, auf ihrem Betriebsgrundstück, Am Wasserturm 16, eine Erweiterung des Verwaltungsgebäudes vorzunehmen. Das geplante Vorhaben soll an das vorhandene Verwaltungsgebäude angebaut werden, um einen zweckmäßigen Betriebsablauf und eine gute architektonische Lösung zu erreichen.

Hierbei wird in einem Teilbereich an der Straße "Am Wasserturm" die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 "Am Wasserturm" (Blatt Nr. 4) festgesetzte Baugrenze um 5m überschritten.

Alles weitere ist aus dem Änderungsplan zu entnehmen.

Kosten entstehen der Stadt Coesfeld durch die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 (1) BBauG nicht.

Aufgestellt:

4420 Coesfeld, im August 1977

Der Stadtdirektor

- Planungsamt -

I.A.:

(Peschkas)

Die Begründung zur 1. Änderung hat dem Rat beim Satzungsbeschluss vorgelegen.

4420 Coesfeld, 11. September 1978

Beglaubigt:
Im Auftrage:



(Röling)
Stadtdamtsrat

Ausschnitte aus der

Münsterschen Zeitung vom 9.11.1977

Satzung

über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Wasserturm“

Gemäß §§ 2 (1), 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Coesfeld am 22.9.1977 folgende Änderung als Satzung beschlossen:

„Die im Bereich des geplanten Verwaltungsgebäudes der Fa. Elvo-Werke festgesetzte Baugrenze wird dem Änderungsplan gemäß verlegt.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Coesfeld am 22.9.1977 beschlossene Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Wasserturm“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort während der bekannten Dienststunden im Rathaus, Zimmer 38, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderungssatzung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1, Satz 1 und 2, und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des weiteren weise ich auf die Rechtsfolge gemäß § 155a, Satz 1 und 2 des BBauG hin, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Coesfeld, den 8. Nov. 1977

Vennes
Bürgermeister

und Allgemeinen Zeitung vom 9.11.1977

SATZUNG

über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Wasserturm“

Gemäß §§ 2 (1), 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91 / SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Coesfeld am 22.9.1977 folgende Änderung als Satzung beschlossen:

„Die im Bereich des geplanten Verwaltungsgebäudes der Fa. ELVO-WERKE festgesetzte Baugrenze wird dem Änderungsplan gemäß verlegt.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Coesfeld am 22.9.1977 beschlossene Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Wasserturm“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort während der bekannten Dienststunden im Rathaus, Zimmer 38, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderungssatzung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des weiteren weise ich auf die Rechtsfolge gemäß § 155a, Satz 1 und 2 BBauG hin, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Coesfeld, den 8. November 1977

Vennes, Bürgermeister

Für die Richtigkeit der Abschrift
- Durchschrift - Fotokopie:

442 Coesfeld, den 11.9.78

Der Stadtdirektor

Im Auftrage:



[Handwritten signature]